Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde -Hundehaltungsverordnung--HVO-

vom 26.04.2007

Der Markt Laaber erläßt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) (BayRS 20II-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GV Bl. S. 521) folgende Verordnung:

§ 1 Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde auf allen öffentlichen Anlagen sowie öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muß dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fern zu halten, auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2 Begriffsdefinitionen

- (1) Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 gelten Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung, als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen und Tieren anzusehen sind.
 - a) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu
 - b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, daß diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 - Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso

- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasilieiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napolitano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Malloquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den in Buchstabe a) erfaßten Hunden.

- (2) Als große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen.
 Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (3) Als im Zusammenhang bebaute Ortsteile gelten die Orte Anger, Berghof, Bergstetten, Edlhausen, Eisenhammer, Endlfeld, Endorf, Endorfmühle, Eselburg, Großetzenberg, Hartlmühle, Hinterzhof, Högerlsee, Kleinetzenberg, Kronbügl, Kühberg, Laaber, Lindenhof, Münchsmühle, Papiermühle, Polzhausen, Reiserbügl, Ried, Schafbruckmühle, Schaggenhofen, Schallerwöhr, Schernried, Schrammlhof, Türklmühle, Waldetzenberg, Weißenkirchen, Windschnur, Ziegelhütte).
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und ähnliches aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze.

 Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (5) Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltungen und der Bundeswehr im Einsatz

- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind
- e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

- 1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder größeren Hund auf öffentlichen Anlagen sowie öffentlichen Wegen und Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile umherlaufen läßt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den oben genannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen läßt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen.
- 2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näherem Umgriff mit sich führt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Laaber, den 26.04.2007

gez.

Hogger

1. Bürgermeister